

Verordnung

betreffend die

Ausgabe neuer Einkaufsscheine für Einheits- und Extremrindfleisch und Wohlfahrtsfleisch.

I.

Von dem noch besonders zu verlautbarenden Tage an treten neue Einkaufsscheine für Einheits- und Extremrindfleisch und Wohlfahrtsfleisch in Kraft.

Die Einkaufsscheine für Rindfleisch sind grau und enthalten 60 Abschnitte für je eine halbe Wochenmenge Rindfleisch. Die Einkaufsscheine für Wohlfahrtsfleisch sind rosa und enthalten 30 Abschnitte für je eine volle Wochenmenge Wohlfahrtsfleisch. Beide Einkaufsscheine enthalten überdies noch Abschnitte, welche zur Erlangung von verschiedenen jeweils zu verlautbarenden Lebensmitteln und Bedarfsartikeln dienen.

Behufs Erhaltes der neuen Einkaufsscheine für Rindfleisch und Wohlfahrtsfleisch haben sich die Besitzer der derzeit in Geltung stehenden Einkaufsscheine für Rindfleisch, bzw. Wohlfahrtsfleisch an den unten angegebenen Tagen bei der zuständigen Brotkommission, bzw. Haushalte über 14 Personen bei der Konfiskationsabteilung des zuständigen magistratischen Bezirksamtes, einzufinden. Die derzeit gültigen Fleischverkaufsscheine (weiß, rosa) sind mitzubringen.

Es wird für jeden vorgewiesenen derzeit gültigen Einkaufsschein für Rindfleisch, bzw. Wohlfahrtsfleisch ein entsprechender neuer Einkaufsschein ausgestellt. Hierbei können Besitzer weißer Einkaufsscheine für Rindfleisch, deren Einkaufsscheine durch Abstempelung der linken Zahlenabschnitte als zu den Rindfleischbetreibern gehörig gekennzeichnet sind, erklären, daß sie nunmehr wieder Wohlfahrtsfleisch zu beziehen wünschen. In diesen Fällen werden den Erklärungen gemäß neue rosa Einkaufsscheine für Wohlfahrtsfleisch ausgestellt.

Die Ausgabe der neuen Einkaufsscheine für Rindfleisch und Wohlfahrtsfleisch findet statt für Haushalte und Einzelpersonen mit den Anfangsbuchstaben des Familiennamens:

A-E am 9. Dez. 1918

J-L am 11. Dez. 1918

R, S, Sch am 13. Dez. 1918

F-H am 10. Dez. 1918

M-Q am 12. Dez. 1918

St, T-Z am 14. Dez. 1918

in der Zeit von 8 Uhr früh bis 11 Uhr vormittags und 2 Uhr bis 5 Uhr nachmittags.

Die vorgewiesenen derzeit gültigen Einkaufsscheine werden dem Inhaber nach Einfichtnahme zurückgestellt und bleiben weiterhin für den Fleischbezug bis zum Inkrafttreten der neuen Einkaufsscheine gültig.

II.

Die Besitzer der neuen Einkaufsscheine für Rindfleisch sind verpflichtet, sich innerhalb von zwei Tagen nach Erhalt des neuen Einkaufsscheines bei der bisherigen Fleischabgabestelle in die Kundenliste einzutragen zu lassen. Ausnahmen sind nur in folgenden Fällen gestattet:

1. Parteien, welche bisher Einheitsfleisch bezogen haben, können sich bei einem beliebigen befugten Extremfleischverfäuser eintragen lassen.

— An die wohlhabenden Kreise, welche bis jetzt Einheitsfleisch bezogen haben, ergeht hiemit neuerlich die eindringliche Aufforderung, sämtlich nur mehr Extremfleisch zu beziehen, widrigenfalls seitens des Staatsamtes für Volksernährung Zwangsregistrierungen vorgenommen werden.

2. Parteien, welche bisher Einheitsfleisch bezogen haben, ist es gestattet, sich an Stelle ihres bisherigen Fleischverkäufers bei einer neu errichteten befugten Einheitsfleischverkaufsstelle eines Heimkehrers eintragen lassen.

3. Parteien, welche bisher Extremfleisch bezogen haben, ist es gestattet, sich an Stelle ihres bisherigen Fleischverkäufers bei einer neu errichteten befugten Extremfleischverkaufsstelle eines Heimkehrers eintragen lassen.

Die Rindfleischverfäuser werden hiemit verpflichtet, nach dem bisherigen Muster neue Kundenlisten anzulegen.

Von den neuen grauen Einkaufsscheinen der Kunden haben sie den in der linken unteren Ecke befindlichen mit dem Buchstaben A bezeichneten Abschnitt abzutrennen und in der Kundenliste hinter der Personenzahl des eingetragenen Kunden einzufleben.

Zum Zeichen der erfolgten Eintragung und Übernahme der Lieferung hat der Rindfleischverfäuser seinen Namen und Betriebsort oder seinen Geschäftsstempel und die fortlaufende Nummer der Kundenliste in den hierfür vorhandenen Raum des Einkaufsscheines für Rindfleisch einzusetzen. Parteien, auf deren Einkaufsschein sich der Vermerk „Extrem“ befindet, dürfen nur von Extremrindfleischverfäusern als Kunden aufgenommen werden.

Die mit den Abschnitten A versehene Kundenliste hat der Rindfleischverfäuser in der Spalte Personenzahl zu summieren und bis längstens 21. Dezember 1918 an die amtliche Uebernahmestelle für Vieh und Fleisch in Wien, St. Marx, zur Kontrolle zu senden. Eine Abschrift der Kundenliste hat er für sich anzulegen und aufzubewahren. Die Druckforten für die Kundenlisten können die Fleischverfäuser bei der amtlichen Uebernahmestelle für Vieh und Fleisch in Wien, III., St. Marx, zum Selbstkostenpreis beziehen.

Bezüglich der Führung des Vormerkbuches, der Abgabe der abgetrennten Abschnitte, des Vorganges bei Zuwachs und Abfall von Kunden und der Unranonierungsmöglichkeit tritt eine Änderung nicht ein.

III.

Die Vorweisung des neuen rosa Einkaufsscheines für Wohlfahrtsfleisch bei der zuständigen Abgabestelle behufs Eintragung desselben hat in der bisher üblichen Weise zu erfolgen.

IV.

Alle Übertretungen dieser Verordnung werden, sofern die Handlung nicht einer strengeren Strafe unterliegt, von der politischen Bezirksbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 20.000 Kronen oder mit Arrest bis zu 6 Monaten bestraft. Wird eine Übertretung in Ausübung eines Gewerbes begangen, so kann auch auf Verlust der Gewerbeberechtigung erkannt werden.

Vom Wiener Magistrat als politischer Behörde I. Instanz.

Am 28. November 1918.